

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: marokkanisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Jan Plischke,
Carl-Benz-Straße 5, 35440 Linden, - V-292/17-jpl -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 7091991-252 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Repp als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2019 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird – unter Aufhebung der Ziffer 1 und der Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.08.2017 – verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am _____ geborene Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er reiste am _____ die Bundesrepublik Deutschland ein, und stellte am _____ einen Asylantrag. Anlässlich seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am _____ führte der Kläger im Wesentlichen aus: Er habe Marokko im Jahr _____ verlassen. Er habe sich dann bis _____ legal bei seiner Schwester in Italien aufgehalten. Zwei Brüder lebten noch in Marokko, seine anderen Geschwister in Italien. Er habe in Marokko zwei Probleme gehabt, nämlich die Armut seiner Familie und seine Homosexualität, die in Marokko verboten sei. In Marokko sei er dreimal vergewaltigt worden. Zu Polizei habe er deswegen nicht gehen können. Die Täter seien davon ausgegangen, dass er homosexuell sei. Seine Homosexualität habe er in Marokko nicht öffentlich gelebt. Er habe lediglich heimlich einen Freund gehabt, der der einzige gewesen sei, der von seiner Homosexualität gewusst habe. Nachdem seine Familie erfahren habe, dass er homosexuell sei, er sei damals 17 Jahre alt gewesen, hätten Sie ihm ständig Probleme bereitet. Mit den algerischen Behörden oder der Polizei habe er dagegen keine Schwierigkeiten gehabt. Mit Bescheid vom 04.08.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf die Gewährung subsidiären Schutzes ab. Insoweit wurde dies damit begründet, der Kläger habe aufgrund seines unsubstantiierten Vorbringens nicht glaubhaft gemacht, dass er tatsächlich homosexuell sei. Weiterhin stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Marokko oder in einen aufnahmebereiten

Drittstaat angedroht, sollte er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens verlassen haben. Schließlich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid wurde dem Kläger am 17.08.2017 zugestellt.

Der Kläger hat am 22.08.2017 die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger vertritt die Auffassung, er habe einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er sei homosexuell und lebe seine sexuelle Identität erkennbar nach außen aus. Bei einer Rückkehr nach Marokko drohe ihm deswegen eine politische Verfolgung. Bereits in der Vergangenheit sei er in Marokko wegen seiner Homosexualität Übergriffen von privaten Dritten ausgesetzt gewesen. Es könne von ihm nicht erwartet werden, seine sexuelle Identität in der Öffentlichkeit zu verbergen, um etwaigen Verfolgungshandlungen zu entgehen. Aufgrund seiner sexuellen Prägung lebe der Kläger in einem so genannten „Safe House“, in welchem nur so genannte „queere“ Geflüchtete untergebracht seien. Ergänzend nimmt der Kläger Bezug auf den vorgelegten Bericht des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) vom 15.01.2019 zur Lage von schwulen Männern in Marokko.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 04.08.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG zu zuerkennen;

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu zuerkennen;

weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt zur Begründung Bezug auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 25.04.2019 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. Das Gericht hat die betreffende Behördenakte des Bundesamtes beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.08.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten, denn der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm – unter Aufhebung der Ziffer 1 und der Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides – die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 und Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihm gemäß § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK –), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Gemäß § 3 a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK –) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen

ist (Nr. 2). Mögliche Verfolgungshandlungen werden in § 3 a Abs. 2 AsylG aufgezählt. Gemäß § 3 c AsylG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern staatliche Organe nicht bereit oder nicht willens sind, Schutz zu bieten. Hierbei kann es sich auch um Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder um Einzelpersonen handeln, von denen eine Verfolgung ausgeht.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist die nach der Rechtsprechung im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz – GG – vorzunehmende Unterscheidung zwischen vorverfolgt und unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 – 9 C 1/94 –, NVwZ 1995, 391) für die um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden nicht mehr zu treffen. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr – real risk – (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, NVwZ 2011, 51, 53). Dieser Maßstab wird vom Bundesverwaltungsgericht mit demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt (BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 – 10 C 25/10 –, NVwZ 2011, 1463, 1466). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, NVwZ 2013, 936, 940). Bei einer Vorverfolgung greift insoweit eine Beweiserleichterung zugunsten des um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, a.a.O.). Die Tatsache, dass ein Asylantragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie – QRL –) ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Asylantragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Asylantragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Damit wird in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (BVerwG, Beschluss vom 06.07.2012 – 10 B 18/12 –, juris, Rn. 5).

Bei Zugrundlegung dieser Vorgaben droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner Homosexualität bei einer Rückkehr nach Marokko eine politische Verfolgung durch den marokkanischen Staat.

Nach Überzeugung des Gerichts steht aufgrund des in der Verhandlung gewonnenen Eindrucks fest, dass der Kläger homosexuell ist. Dieser Eindruck des Gerichts deckt sich mit der Schilderung der Sozialarbeiterin des Safe House, die in ihre Stellungnahme vom 31.05.2019 (Bl. 51-52 Gerichtsakte) angegeben hat, man bemerke an dem Äußeren und seiner Art, sich zu bewegen und zu sprechen, sowie der Auswahl seiner Kleider bis hin zum Make-up sofort, dass der Kläger homosexuell sei. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auch glaubhaft geschildert, wie sich seine sexuelle Prägung entwickelt hat und welchen Nachstellungen er in Marokko deshalb ausgesetzt war.

Im Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 7.11.2013, C-199/12 u.a., juris) ist davon auszugehen, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) und b) AsylG darstellen, soweit in dem Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch die Homosexualität betreffen. Dabei stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht werden und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt damit eine relevante Verfolgungshandlung dar (EuGH, Urt. v. 7.11.2013, a.a.O., Rn. 55 ff.), die eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit begründet. Denn die sexuelle Ausrichtung einer Person stellt ein Merkmal dar, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass von dem Schutzsuchenden nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in dem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Urt. v. 7.11.2013, a.a.O. Rn. 76; VG Hamburg, Urt. v. 10.08.2017-2 A 7784/16 – juris, Rn. 24; VG Düsseldorf Urt. v. 26.9.2016, 23 K 4809/16.A, juris, Rn. 20 m.w.N.; VG Saarlouis, Beschl. v. 2.6.2016, 3 K 1984/15, juris, Rn. 5; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 24.11.2015, 7a K 2425/15.A, juris, Rn. 20).

Nach dieser Maßgabe ist davon auszugehen, dass dem Kläger aufgrund seiner Homosexualität in Marokko eine Verfolgung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3a Abs. 1, 2 Nr. 3 AsylG droht. In Marokko bestehen strafrechtliche Vorschriften, die spezifisch homosexuelle Handlungen unter Strafe stellen und die in der Praxis angewandt werden. Nach

Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuchs wird jede Person, die mit einem Individuum desselben Geschlechts "unzüchtige oder widernatürliche" Handlungen begeht ("acte impudique ou contre nature avec un individu de son sexe") zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bestraft (AA, Lagebericht Marokko v. 10.3.2017, juris, S. 16; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 18/11210 v. 16.2.2017, S. 2). Nach den vorliegenden aktuellen und insoweit übereinstimmenden Erkenntnisquellen wird der Straftatbestand in der Praxis angewandt. Nach der Auskunft von Amnesty International vom 1. April 2015 ist es in den Jahren 2014 und 2013 mehrfach zu Strafverfahren wegen homosexuellen Handlungen gekommen, bei denen eine Freiheitsstrafe verhängt wurde. Dies stimmt überein mit der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 6. November 2014. Danach wurden unter anderem in den Jahren 2014 und 2013 Strafverfahren wegen homosexuellen Handlungen geführt und Freiheitsstrafen verhängt. Die Auskunft bezieht sich weiter auf Angaben des marokkanischen Justizministeriums, wonach es in 2011 zu 81 Gerichtsverfahren aufgrund von homosexuellen Handlungen kam. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amts vom 11. September 2014 liegen jedenfalls vereinzelte Meldungen zu strafrechtlichen Verurteilungen wegen homosexueller Aktivitäten vor. In den Jahren 2007 und 2014 kam es danach zu Verhaftungen wegen homosexueller Handlungen. Im Jahr 2015 wurden drei Männer zu je drei Jahren Haft, dem Maximalstrafmaß, verurteilt (Auswärtiges Amt, Lagebericht Marokko vom 25.01.2016). Im Jahr 2016 wurden 2 Männer zu 4 Monaten Haft auf Bewährung wegen homosexueller Handlungen verurteilt, nachdem sie von selbst ernannten Sittenwächtern in Ihrem Haus zusammengeschlagen und dann der Polizei übergeben worden waren. 2017 wurden nach Angaben von Amnesty International mindestens 2 Männer nach § 489 zu 6 Monaten Haft verurteilt (Auswärtiges Amt, Lagebericht Marokko vom 21.12.2018).

Einer Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG steht dabei vorliegend nicht entgegen, dass in den zitierten Auskünften jeweils nur vereinzelte Fälle strafrechtlicher Verfolgung bestätigt werden. Zum einen ist nach der genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs allein maßgeblich, dass in der Praxis Freiheitsstrafen wegen homosexuellen Handlungen verhängt werden und damit die (konkrete) Gefahr einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung besteht. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf die berichteten Fälle strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung erfüllt. Zum anderen dürfte die relativ geringe Zahl bekannter und bestätigter Fälle von Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen auch darauf zurückzuführen sein,

dass Homosexualität in Marokko weitgehend im Verborgenen gelebt wird (v Soweit Homosexualität dagegen offen ausgelebt wird, kommt es zu einem harten Durchgreifen der Behörden (

Es ist daher davon auszugehen, dass Personen, die ihre Homosexualität in Marokko offen ausleben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung ausgesetzt sind. Ob diese Gefahr dadurch verringert werden könnte, dass die Homosexualität nicht offen ausgelebt wird, ist hingegen unbeachtlich. Denn nach der genannten Rechtsprechung kann gerade nicht verlangt werden, dass die sexuelle Identität geheim gehalten oder besondere Zurückhaltung beim Ausleben der sexuellen Ausrichtung geübt wird (VG Düsseldorf, a.a.O, Rn.; VG Saarlouis, a.a.O., Rn. 9).

Nach § 3 e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes interner Schutz zur Verfügung steht.

In Marokko besteht jedoch aufgrund der Gesetzeslage und der tatsächlichen Verfolgungspraxis landesweit die Gefahr, dass Personen, die ihre Homosexualität offen ausleben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit strafrechtlich verfolgt und bestraft werden.

Aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Flüchtlingsanerkennung bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung mehr über die als Hilfsanträge geltende gemachte Gewährung subsidiären Schutzes oder über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen. Die insoweit getroffenen negativen Entscheidungen des Bundesamtes sind hinfällig geworden.

Die unter Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes vom 04.08.2017 erlassene Abschiebungsandrohung gemäß §§ 34 Abs. 1 S. 1 AsylG, 59 AufenthG ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Da die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen, liegen die Voraussetzungen für eine solche Androhung nicht vor.

Mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung wird auch die in Ziffer 6 getroffene Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG obsolet.

Die Gerichtskostenfreiheit in asylrechtlichen Streitverfahren ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Beklagte hat als unterliegende Beteiligte die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden

Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr.Repp

Beglaubigt:
Gießen, den 21.06.2019

Geißler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

